

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Stadtrat Neusäß
vom 27.05.2020

Der Stadtrat Neusäß (im Folgenden kurz: Stadtrat) gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe und ihre Aufgaben
I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 7) übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters (Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO, §§ 9 mit 13 dieser Geschäftsordnung) fallen.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese,
2. die berufsmäßige oder ehrenamtliche Eigenschaft des zweiten und des dritten Bürgermeisters,
3. die Wahl berufsmäßiger Stadtratsmitglieder,
4. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder,
5. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayer. Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
6. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68 GO),
7. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
8. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung (Art. 102 GO),
9. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 GO über gemeindliche Unternehmen,

10. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
11. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
12. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
13. die Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können,
14. die Beschlussfassung über Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt, die Stellungnahme zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteiles,
15. die Beschlussfassung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO), bzw. die Herbeiführung eines Bürgerentscheides (Art. 18 a Abs. 2 GO),
16. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),
17. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
18. die grundsätzlichen Angelegenheiten städtisch verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks.

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

- 1) Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 1. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
 2. allgemeine Festsetzung von Steuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,
 3. Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Einleitung von Disziplinarverfahren und Entlassung der Beamten, Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten, soweit diese Befugnisse nicht dem Verwaltungs-, Finanz-, Digital- und Wirtschaftsausschuss oder dem ersten Bürgermeister übertragen sind,
 4. Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
 5. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht einem Ausschuss oder nach § 10 Abs. 2 dem ersten Bürgermeister übertragen ist,
 6. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
 7. Grundsatzfragen der Bauleitplanung wie Aufstellungs- und Satzungsbeschlüsse von Bauleitplänen, Anordnung von Umlegungen, Erlass von Veränderungssperren, Erlass

von Satzungen im Sinne des § 34 Abs. 4 BauGB (u.a. Ortsabrundungssatzungen) sowie von örtlichen Bauvorschriften (Art. 81 BayBO),

8. Grundsatzfragen der Region Augsburg und der Arbeitsgemeinschaft des Wirtschaftsraumes Augsburg,
 9. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.
- 2) Der Stadtrat entscheidet auch in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, jedoch nach Auffassung des Bürgermeisters keinen Aufschub bis zur nächsten Ausschusssitzung dulden.

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder

- 1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- 2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, 20 Abs. 1 mit 3, 56 a, 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO, sowie Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- 3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- 4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind die Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 9 bis 13) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- 5) Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden.
- 6) Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung, erhält von jeder Fraktion ein Ausschussmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.

II. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 5

Bildung, Auflösung

- 1) In den Ausschüssen sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers; haben Fraktionen oder Gruppen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so ist dieser Ausschusssitz nach der Gesamtstimmenzahl der letzten Kommunalwahl zu ermitteln. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen und Gruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Art. 33 Abs. 1 GO).
- 2) Art, Zahl und Zusammensetzung der Ausschüsse bemisst sich nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
- 3) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung namentlich ein erster und ein zweiter Stellvertreter bestellt.
- 4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

2. Sonstige Ausschüsse

§ 6

Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat unterstützt den ersten Bürgermeister bei der Führung der Geschäfte. Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. Ferner werden in ihm insbesondere Personalangelegenheiten der Bürgermeister sowie der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erörtert.

- 2) Der Ältestenrat besteht aus dem ersten Bürgermeister, den weiteren Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Die Vertretung der Fraktionsvorsitzenden kann durch ein Fraktionsmitglied erfolgen. Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister.
- 3) Der Ältestenrat wird vom ersten Bürgermeister nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Fraktionen einberufen.
- 4) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

3. Beschließende Ausschüsse

§ 7

Aufgabenbereich

- 1) Die beschließenden Ausschüsse erledigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Stadtrates, soweit nicht die Entscheidung nach den §§ 2 und 3 dem Stadtrat vorbehalten ist. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich spätestens am siebten Tage nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tage nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.
- 2) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Verwaltungs-, Finanz-, Digital- und Wirtschaftsausschuss

- 1.1. Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der Digitalisierung, des Gewerbeswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens, der öffentlichen Einrichtungen, der Energieversorgung, der Grundstücksangelegenheiten, des Wohnungswesens (allgemeine Tariffestsetzungen für städtische Wohnungen und Gebäude), Vermögensangelegenheiten, Gemeindegewirtschafts- und Steuerwesen einschl. Gebühren, Beiträge, öffentlich-rechtliche Erstattungen, Abgaben und Tarife sowie der Wirtschaftsförderung.

- 1.2. Entscheidung und Beschlussfassung über:

- 1.2.1. Auftragsvergaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu 250.000 € im Einzelfall,

- 1.22. Tariffestsetzung für städtische Wohnungen und die Schwimmhalle Steppach,
- 1.23. Ernennung, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Beamten der Bes.Gr. A 10 bis A 12 und Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis 12 TVöD sowie die allgemeine Regelung ihrer Arbeitsbedingungen im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
- 1.24. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere Grundstücke) im Rahmen der Haushaltssatzung, soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind,
- 1.25. Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen ab einem Betrag von 40.000 €,
- 1.26. Befristete Niederschlagung ab einem Betrag von 20.000 €,
- 1.27. Erlass und endgültige Niederschlagung von Forderungen ab einem Betrag von 10.000 €,
- 1.28. Angelegenheiten, die vom Stadtrat dem Ausschuss zur Entscheidung zugewiesen werden,
- 1.29. die Aufnahme von Darlehen, deren Gesamtbetrag bereits nach Art. 71 GO genehmigt ist,
- 1.30. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 100.000 €, soweit sie unabweisbar sowie für den Gesamthaushalt nicht erheblich sind und die Deckung gewährleistet ist,
- 1.31. Beschlussfassung über Enteignungs- und Besitzeinweisungsverfahren,
- 1.32. Festsetzung von Erbbauzinsen,
- 1.33. die Wohnungs- und Gebäudevermietung einschl. Zuweisung von Sozialwohnungen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen,
- 1.34. Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren,
- 1.35. Entscheidung über Rechtsstreitverfahren der Stadt als Klägerin und Beklagte mit einem Streitwert von mehr als 50.000 € einschließlich Abschluss von Vergleichen in diesen Verfahren mit einem Wert von mehr als 50.000 €,
- 1.36. Zuschussgenehmigungen für Vereine, Körperschaften und Organisationen.

2. Bauausschuss

2.1. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs-, Siedlungs- und Erschließungswesens, des Denkmalschutzes, Anträge auf Baugenehmigung, Vorbescheid und formlose Anfragen, Bodenverkehr, Planung und Ausführung städtischer Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen), Auftragsvergaben für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, der Ver- und Entsorgung mit Wasser bzw. Abwasser.

2.2. Entscheidung und Beschlussfassung über:

2.21. Bauanträge, einschl. Anträge auf Vorbescheid und formlose Anfragen, soweit es sich um Vorhaben handelt

- a) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, soweit sie von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abweichen und noch keine vergleichbaren Befreiungen erteilt wurden,
- b) im Gebiet eines zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes (§ 33 BauGB), wenn sie den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen,
- c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile (§ 34 BauGB), soweit sie von Bedeutung sind,
- d) im Außenbereich (§ 35 BauGB).

2.22. Planung städtischer Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen), soweit sie nicht von größerer Bedeutung für die Stadt sind,

2.23. Ausführung städtischer Bauvorhaben (Hoch- und Tiefbaumaßnahmen),

2.24. Auftragsvergaben nach VOB und VOL im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des Planungs- und Umweltausschusses oder des Verwaltungs-, Finanz-, Digital- und Wirtschaftsausschusses fallen, sowie Nachtragsvergaben, wenn der Wert 25 % der Vergabesumme oder maximal 100.000 € für das Gewerk überschreitet,

2.25. Beschlussfassung mit grundsätzlicher Bedeutung beim Vollzug der Entwässerungs- und Wasserabgabesatzung einschließlich Satzungsvollzug,

2.26. Anträge auf Durchführung wasserrechtlicher Verfahren,

3. Planungs- und Umweltausschuss

3.1. Aufgabengebiet

Stadtentwicklung, Bauleitplanungen (Flächennutzungs- und Bebauungspläne), einschl. der ergänzenden Planungen (Entwicklungs-, Landschafts-, Grünordnungs- und Verkehrspläne), überörtliche Planungen (Regional- und Landespla-

nungen, Raumordnungsverfahren etc.), Bauleitplanungen und Großprojekte angrenzender Gemeinden, Natur- und Umweltschutz, Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Städtebauförderungsgesetzes, Erlass von Veränderungssperren, Straßenplanungen, gemeindliche Planungen des Hoch- und Tiefbaues von größerer Bedeutung für die Stadt, Gebietsreformfeinabstimmung, Umlegungs- und Grenzregelungsverfahren, Gemeindegrenzänderungen, Vollzug der Straßenverkehrsordnung, Widmung, Umstufung und Einziehung von Gemeindestraßen, Beantragung von Maßnahmen an überörtlichen Straßen, Beantragung von Aufstufungen zu bzw. Abstufungen von überörtlichen Straßen.

3.2. Entscheidung und Beschlussfassung über:

Auftragsvergaben für Planungen und Gutachten bis zu 100.000 € im Einzelfalle, Bauleitplanungen in folgendem Umfang:

- 3.21. Anerkennung der Planentwürfe einschließlich Auslegungsbeschluss nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss im Verfahren nach § 13 und §§ 13 a und b BauGB,
- 3.22. Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich Billigungs- und Auslegungsbeschluss und geringfügiger Erweiterung/Veränderung des Bebauungsplanumgriffs,
- 3.23. Behandlung der Stellungnahmen nach der öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, ggf. einschließlich erneutem Billigungs- und Auslegungsbeschluss nach § 4 a Abs. 3 BauGB und geringfügiger Erweiterung/Veränderung des Bebauungsplanumgriffs
- 3.24. Anträge Dritter zur Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen,
- 3.25. Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB) und Einvernehmenserteilung,
- 3.26. Sanierungsrechtliche Genehmigungen (§ 144 BauGB), soweit sie von Bedeutung sind, und Einvernehmenserteilung,
- 3.27. Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB),
- 3.28. Benennung von Straßen, Plätzen und Wegen,
- 3.29. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, insbesondere Widmung, Umstufung und Einziehung von Ortsstraßen und Wegen, Beantragung von Maßnahmen an überörtlichen Straßen, Beantragung von Aufstufungen zu bzw. Abstufungen von überörtlichen Straßen,
- 3.30. Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde für Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,

3.31. Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten.

3.32. Beurteilung von Vorkaufsrechten nach dem BauGB, soweit der zugrundeliegende Kaufvorgang für die städtische Entwicklung grundlegende Bedeutung haben kann.

4. Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss

4.1. Aufgabengebiet:

Kulturelle Angelegenheiten, insbesondere Volkshochschule, Büchereien, Archivpflege, Jubiläen, Feste und sonstige kulturelle Veranstaltungen, Ortsverschönerung, Heimatpflege, Stadthalle, Kirchen, Friedhöfe und Städtepartnerschaften.

Soziale Angelegenheiten wie Frauen-, Senioren- und Behindertenpolitik, Jugendpflege, Schulsozialarbeit, Kindertageseinrichtungen und weitere Betreuungsangebote.

Angelegenheiten des Schulwesens einschließlich Sing- und Musikschule und Stadtkapelle.

Sportliche Belange einschließlich Turnhallen und Bäder, Sportförderung und Verbindung zu den Sportvereinen.

Zuschussanträge von sämtlichen örtlichen Vereinen, Körperschaften und Organisationen.

4.2. Entscheidung und Beschlussfassung über:

4.21. Angelegenheiten des Aufgabengebietes, soweit diese nicht dem Stadtrat vorbehalten sind und nicht von grundlegender Bedeutung für die gesamte Stadt sind,

4.22. Auftragsvergaben bis zu 50.000 € im Einzelfalle.

4.23. Zuschussgenehmigungen für Vereine, Körperschaften und Organisationen bis 5.000 € im Einzelfall.

5. Badausschuss Titania

5.1. Aufgabengebiet:

Angelegenheit des Freizeit- und Erlebnisbades, insbesondere im Hinblick auf bauliche Unterhaltung, Investition und strategische Weiterentwicklung der Anlage.

5.2. Entscheidung und Beschlussfassung über:

5.21. Auftragsvergaben für Planungen und Gutachten bis zu 100.000 € im Einzelfall,

5.22. Auftragsvergabe für Bau- und Unterhaltsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes ab 50.000 € bis 250.000 €,

- 5.23. Vornahme von Investitionen außerhalb des Haushaltsplans (Neu- oder Umbauten, Anschaffung von Maschinen oder Einrichtungen), soweit 15.000 € im Einzelfall oder 30.000 € im Haushaltsjahr überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall oder 500.000 € im Haushaltsjahr,
- 5.24. Abschluss von Verträgen, welche ausschließlich das Freizeit- und Erlebnisbad betreffen und länger als 5 Jahre laufen oder zu Leistungen von mehr als 50.000 € verpflichten, höchstens jedoch zu Leistungen von 250.000 €,
- 5.25. Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung.

4. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 8

Aufgabenbereiche

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

III. Der erste Bürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 9

Aufgaben als Vorsitzender des Stadtrates

- 1) Als Vorsitzender des Stadtrates bereitet der erste Bürgermeister die Beratungsgegenstände vor, beruft Sitzungen ein und leitet Beratung und Abstimmung (Art. 46 Abs. 2, Art. 36 GO).
- 2) Der erste Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtrates unverzüglich zu vollziehen (Art. 36 GO). Über etwaige Hinderungsgründe hat er den Stadtrat in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten. Hält er Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so muss der erste Bürgermeister der Rechtsaufsichtsbehörde unter Aktenvorlage berichten (Art. 59 Abs. 2 GO).

Die Stadtratsmitglieder sind zweimal im Jahr über den Stand der Umsetzung ihrer Beschlüsse zu informieren; gleiches gilt für den Haushaltsvollzug.

- 3) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters, anstelle des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat bzw. der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

§ 10

Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung

- 1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit (Art. 37 Abs. 1 GO):
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes der Gemeinde übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist,
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind,
 4. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Versetzung, Entlassung und Ruhestandsversetzung von Beamten der Bes.Gr. A 1 bis A 9 Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD sowie der kurzfristig Beschäftigten der Stadt. Die vorgenannten Personalentscheidungen sind nachträglich dem Verwaltungs-, Finanz-, Digital- und Wirtschaftsausschuss bekannt zu geben. Darüber hinaus beschränkt sich die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters in Personalangelegenheiten auf den Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften und die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
- 2) Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Nr. 2 und 3 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu zählen im eigenen Wirkungskreis insbesondere

 - der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit es sich um Geschäfte des täglichen Verkehrs handelt oder in den Satzungen feste Tarife enthalten sind,
 - die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung,
 - die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs der Verwaltung, des Bauhofes, der Gebäude, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen etc.,

- der Erlass und die endgültige Niederschlagung von Abgaben, insbesondere Steuern, Gebühren, Mieten und Pachten usw., von Mahngebühren, Säumniszuschlägen sowie von Zinsen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (Stundungs-, Verzugs- und Prozesszinsen etc.) bis zum Betrag von 10.000 €, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von o.g. Abgaben bis zum Betrag von 40.000 € sowie befristete Niederschlagungen bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall,
- die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrseinrichtungen ohne grundsätzliche Bedeutung sowie die Regelung sonstiger weniger bedeutsamer Verkehrsangelegenheiten,
- die Obdachlosenunterbringung,
- die Entscheidungen über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere Grundstücke) bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfalle; die Bestellung von Dienstbarkeiten auch zu Lasten städtischer Grundstücke einschl. Antrag auf Eintragungsbewilligung, Pfandfreigaben, Pfandunterstellungen und die Erklärung von Löschungsbewilligungen für sämtliche Belastungen in Abteilung II und III des Grundbuchs,
- die Vergabe von Wohnungen sowie der Abschluss von Mietverträgen nach den vom Stadtrat festgelegten Mieten und Tarifen, die Pachtfestsetzung und Verpachtung von unbebauten Grundstücken,
- die Entscheidung über Bauanträge, einschließlich Anträge auf Vorbescheid und Voranfragen, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist,
- den Vollzug der Stellplatzsatzung,
- den Vollzug des Genehmigungs-Freistellungsverfahrens (Art. 58 BayBO),
- die Erteilung des Einvernehmens zu Abweichungen im Sinne von Art. 63 BayBO,
- die Beurteilung von Vorkaufsrechten nach dem BauGB, soweit sie nicht dem Planungs- und Umweltausschuss vorbehalten sind,
- die Gestaltung bestehender öffentlicher Plätze und Grünanlagen mit Pflanzungen und Wegen von geringerer Bedeutung,
- die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage und der Kassenkredite im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung,
- die Gastschulangelegenheiten,
- die Festsetzung der Gebührenstaffeln für Kosten nach dem Kostengesetz und für Kosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt,
- die Verfügung über Einzelbeträge und Sammelbeträge, die im Haushalt festgelegt sind, bis zu einem Betrag von 100.000 €, ebenso über die Inanspruchnahme der Deckungsreserven für Personal- und Sachausgaben,

- die Behandlung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Stadt.
 - Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 15.000 € erhöhen. Diesbezügliche Entscheidungen sind nachträglich dem Gremium bekanntzugeben.
 - die Vornahme von Investitionen des Freizeit- und Erlebnisbades außerhalb des Haushaltsplans so weit 15.000 € im Einzelfall oder 30.000 € im Haushaltsjahr nicht überschritten werden.
 - der Abschluss von Verträgen im Bereich des Freizeit- und Erlebnisbades welche nicht länger als 5 Jahre laufen oder zu Leistungen von bis zu 50.000 € verpflichten.
 - die Auftragsvergabe für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Freizeit- und Erlebnisbades im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit im Einzelfall ein Betrag von höchstens bis zu 50.000 € nicht überschritten wird.
 - Entscheidung über Rechtsstreitverfahren der Stadt als Klägerin bis zu einem Streitwert von 50.000 € einschließlich Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Wert von 50.000 €. Entscheidungen bzw. Vergleiche sind dem Verwaltungs-, Finanz-, Digital- und Wirtschaftsausschuss in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.
 - Überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 40.000 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 20.000 €; sie sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO).
- 3) Dem ersten Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO):
- a) Staatsangehörigkeit,
 - b) Personenstandswesen,
 - c) Meldewesen,
 - d) Wahlrecht und Statistik,
 - e) Sozialhilferecht,
 - f) Gesundheits- und Veterinärwesen,
 - g) öffentliches Versicherungswesen,
 - h) Lastenausgleich.
- Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten oder Maßnahmen, die nach Art. 32 Abs. 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.
- 4) Dem Bürgermeister stehen zur Erledigung seiner Aufgaben die städtischen Bediensteten zur Seite. Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. Er kann ihnen dabei auch das Zeichnungsrecht und Befugnisse nach Art. 39 Abs. 2 GO übertragen (Anlage 2). Nach Möglichkeit ist

auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts zu achten. Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnis des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

- 5) Der erste Bürgermeister hat die weiteren Bürgermeister schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der erste Bürgermeister Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

§ 11

Vertretung der Stadt nach außen

- 1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1 und 3 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- 2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis Bediensteten Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 12

Einberufung von Bürgerversammlungen

Der erste Bürgermeister beruft jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein und leitet sie (Art. 18 GO). Darüber hinaus hat der erste Bürgermeister innerhalb von drei Monaten eine Bürgerversammlung einzuberufen, wenn das von Bürgern unter Beachtung des Art. 18 Abs. 2 GO beantragt wird.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

§ 13

Sonstige Geschäfte

- 1) Weitere Geschäfte dürfen dem ersten Bürgermeister zur selbständigen Erledigung nicht übertragen werden. Die Möglichkeit der Übertragung weiterer Angelegenheiten auf den ersten Bürgermeister durch eine Änderung des § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- 2) Unberührt bleiben die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

2. Stellvertretung

§ 14

Aufgaben der Stellvertreter des ersten Bürgermeisters

- 1) Der zweite Bürgermeister vertritt den ersten Bürgermeister bei Verhinderung durch Krankheit, dienstliche Abwesenheit, Urlaub, vorläufige Dienstenhebung oder persönliche Beteiligung. Der dritte Bürgermeister vertritt in den in Satz 1 genannten Fällen den zweiten Bürgermeister.
- 2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus (§§ 9 bis 13 dieser Geschäftsordnung; Art. 36 Satz 1, Art. 37, 38 GO).

IV. Ortssprecher

§ 15

Rechtsstellung, Aufgaben

- 1) Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Bürger mit beratenden Aufgaben. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 2) Zu den Sitzungen wird der Ortssprecher verständigt; § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3) Das Mitwirkungsrecht des Ortssprechers beschränkt sich auf die örtlichen Angelegenheiten des Stadtteiles, für den der Ortssprecher gewählt ist.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 16

Verantwortung für den Geschäftsgang

- 1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

- 2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Sachbearbeiter vorbehandelt und sodann unverzüglich dem Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt; Eingaben, die direkt an den Stadtrat gerichtet werden, sind unverzüglich an diesen weiterzugeben; Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit oder lässt sie durch die von ihm beauftragten Personen (Art. 39 Abs. 2 GO) erledigen.

§ 17

Sitzungszwang, Teilnahmepflicht

- 1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- 2) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.
- 3) Gegen Mitglieder, die sich diesen Verpflichtungen ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat Ordnungsgeld bis zu 100 € im Einzelfall verhängen.
- 4) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von sechs Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen.
- 5) Fehlt ein Stadtratsmitglied mehr als 30 Minuten, so wird das Sitzungsgeld um 50 v.H. gekürzt.

§ 18

Öffentliche Sitzungen

- 1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- 2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrats (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- 3) Für die Presse ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.
- 4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 19

Nichtöffentliche Sitzungen

- 1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- 2) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuschauer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nichtöffentlich ist. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so hat dieses Mitglied das Recht, zu Beginn der Debatte über seinen Antrag diesen zu begründen.
- 3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20

Einberufung

- 1) Stadtratssitzungen sind durch den ersten Bürgermeister einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadtratsmitglieder dies schriftlich beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Form- und fristgerecht eingereichte Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister - soweit möglich - auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten. Eine materielle Vorprüfung der Anträge findet nicht statt.
- 2) Die Sitzungen des Stadtrates finden im Sitzungssaal des Rathauses statt, wenn in der Einladung nichts anderes bestimmt ist. Der Tagungsraum für Ausschusssitzungen wird je nach Art der Tagesordnung durch den Bürgermeister bestimmt. Die Sitzungen beginnen um 18.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird. Sitzungstage sind in der Regel Dienstag und Donnerstag. Die Dauer der Sitzungen beträgt maximal drei Stunden, soweit das Gremium nicht die Fortsetzung der Sitzung beschließt.
- 3) Die Einberufung von Ausschusssitzungen ist den Stadträten, die nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, zur Kenntnis zu geben.

§ 21

Tagesordnung

- 1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Sie ist bei öffentlichen Sitzungen jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens vier Tage vor der Sitzung durch Anschlag in den öffentlichen Anschlagkästen bekannt zu geben (Art. 52 Abs. 1 GO).
- 2) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.
- 3) Der örtlichen Presse soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 22

Einladung zur Sitzung

- 1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Hinweis auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Gremieninfoportal) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt wird.
- 2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- 3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. Das Einverständnis zur elektronischen Ladung kann jederzeit widerrufen werden.
- 4) Die Ladung soll so rechtzeitig zugestellt werden, dass die Stadtratsmitglieder sieben Tage vor der Sitzung in ihrem Besitz sind. In dringenden Fällen wird auf die siebentägige Ladungsfrist verzichtet. Nachträge zur jeweiligen Sitzungseinladung werden unbeschadet ihres zeitlichen Zuganges behandelt, soweit das Gremium dies mit einer 2/3 Mehrheit beschließt. Die vorläufigen Sitzungstermine sind im sechsmonatigen Turnus, jeweils einen Monat vor Ablauf der aktuellen Terminübersicht bekannt zu geben.
- 5) Soll zum zweiten Male über den gleichen Gegenstand verhandelt oder sollen Wahlen vorgenommen werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3, Art. 51 Abs. 3 GO).

§ 23

Anträge

- 1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und kurz zu begründen. Sie müssen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag nach Erlass der Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr Ausgaben verursacht, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er gleichzeitig Deckungsvorschläge enthalten. Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, werden nicht behandelt.
- 2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- 3) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge, die eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Sachbearbeiter oder von Akten erfordern, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- 4) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Nichtbefassungsanträge, Änderungsanträge, Zurückziehung eines Antrages u.ä. bedürfen nicht der Schriftform.
- 5) Anträge zu den Haushaltsberatungen sind jeweils in den jeweiligen Fachausschüssen vor zu beraten, soweit sie spätestens Ende September beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden im Verwaltungs-, Finanz-, Digital- und Wirtschaftsausschuss behandelt.

III. Sitzungsverlauf

§ 24

Eröffnung der Sitzung

- 1) Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.
- 2) Die Niederschriften über die öffentlichen Stadtratssitzungen und Ausschusssitzungen werden den Stadträten in Abdruck zugestellt. Zugestellte Niederschriften gelten als genehmigt, wenn bis zum Schluss der nächsten Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Nicht zugestellte Niederschriften der nichtöffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden in einer der nächsten nichtöffentlichen Sitzungen in Umlauf gesetzt; sofern bis zum

Schluss der Sitzung Widersprüche nicht erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat genehmigt.

§ 25

Eintritt in die Tagesordnung

- 1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- 2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 19), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- 3) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.
- 4) Über Sitzungsgegenstände, die ein vorberatender Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- 5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

§ 26

Beratung der Sitzungsgegenstände

- 1) Nach der Berichterstattung, ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- 2) Stadtratsmitglieder, die wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen verlassen persönlich Beteiligte den Sitzungssaal.
- 3) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Nach Aufruf eines Antrages hat der Antragsteller das Begründungsrecht.
- 4) Die Redner sprechen sitzend von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Zuhörern kann das Wort erteilt werden, wenn der Stadtrat in seiner Mehrheit sich dafür ausspricht.

- 5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen; ebenso ist über einen Antrag auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Auch bereits vorliegende Wortmeldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

- 6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.
- 7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, werden vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und auf den Verstoß aufmerksam gemacht. Bei Nichtbeachtung dieser Warnung kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- 8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden; hierzu gilt die Zustimmung des Stadtrats (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO) als erteilt, wenn sich aus der Mitte des Stadtrats kein Widerspruch erhebt. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- 9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag zu der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeit fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 27

Abstimmung

- 1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" lässt der Vorsitzende abstimmen.
- 2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; als weitergehend sind nur solche Anträge anzusehen, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- 3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- 4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht die Mehrheit der Stadtratsmitglieder namentliche Abstimmung verlangt.
- 5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO).
- 6) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Jedes Stadtratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO) und kann dazu eine kurze Erklärung zur Niederschrift geben.
- 7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, dass der Stadtrat einstimmig die Wiederholung der Beratung und Abstimmung beschließt und keines der ursprünglich anwesenden Stadtratsmitglieder die Sitzung inzwischen verlassen hat.

§ 28

Wahlen

- 1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlergebnis verletzen können.
- 3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29

Anfragen

Nach Erledigung der Tagesordnung ist in jeder Sitzung den Stadtratsmitgliedern Gelegenheit zu geben, an den Vorsitzenden oder an anwesende Sachbearbeiter Anfragen über solche Gegenstände zu richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

§ 30

Beendigung der Sitzung

Nach Beendigung der Tagesordnung - und etwaiger Anfragen - erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31

Form und Inhalt

- 1) Über die Sitzungen des Stadtrates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.
- 2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift sollen Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- 3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken.
- 4) Die Niederschrift obliegt dem vom ersten Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Stadtverwaltung als Protokollführer in den Sitzungen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Stadtrat in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen. Protokolle über öffentliche Sitzungen werden im Rahmen des Ratsinformationssystems und für mobile Endgeräte zugänglich gemacht. Soweit Berichtigungen erforderlich werden, sind diese den Stadtratsmitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben. Das ursprüngliche Protokoll ist mit einem Berichtigungsvermerk zu versehen.
- 5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

Für die Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO. Stadtratsmitglieder können auch von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, Abschriften verlangen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33

Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 bis 32 sinngemäß.

VI. Bekanntmachung von Satzungen

§ 34

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 35

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 36

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27.05.2020 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 08.05.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neusäß, den 27.05.2020

Stadt Neusäß

Richard Greiner

Erster Bürgermeister

Anlage 1

Zusammensetzung der Ausschüsse

Stand: 22.12.2022

1. Verwaltungs-, Finanz-, Digital- und Wirtschaftsausschuss						
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>1. Vertreter</i>		<i>2. Vertreter</i>	
1.	CSU	Zimmermann	CSU	Hübner	CSU	Dr. Bühne
2.	CSU	Salzmann	CSU	Uhl	CSU	Roehring
3.	CSU	Wiedemann	CSU	Kugelman C.	CSU	Reuß
4.	CSU	Anthuber	CSU	Bittner	CSU	Reuß
5.	CSU	Schmid	CSU	Schmidt R.	CSU	Kugelman W.
6.	GRÜNE	Haines	GRÜNE	Daßler	GRÜNE	Faßnacht
7.	GRÜNE	Rahmeier	GRÜNE	Grönninger	GRÜNE	Faßnacht
8.	GRÜNE	Schwinge-Haines	GRÜNE	Fluhr	GRÜNE	Faßnacht
9.	FW	Hannemann	FW	Weiland	FW	Steinmetz-Maaz
10.	SPD	Rindsfüßer	SPD	Höhnle	SPD	Heidemann

2. Bauausschuss						
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>1. Vertreter</i>		<i>2. Vertreter</i>	
1.	CSU	Zimmermann	CSU	Dr. Bühne	CSU	Uhl
2.	CSU	Hübner	CSU	Schmid	CSU	Roehring
3.	CSU	Schmid	CSU	Bittner	CSU	Uhl
4.	CSU	Reuß	CSU	Salzmann	CSU	Roehring
5.	CSU	Anthuber	CSU	Wiedemann	CSU	Kugelman C.
6.	GRÜNE	Grönninger	GRÜNE	Haines	GRÜNE	Rahmeier
7.	GRÜNE	Fluhr	GRÜNE	Daßler	GRÜNE	Rahmeier
8.	GRÜNE	Faßnacht	GRÜNE	Schwinge-Haines	GRÜNE	Rahmeier
9.	FW	Weiland	FW	Sommer	FW	Steinmetz-Maaz
10.	SPD	Heidemann	SPD	Höhnle	SPD	Rindsfüßer

3. Planungs- und Umweltausschuss						
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>1. Vertreter</i>		<i>2. Vertreter</i>	
1.	CSU	Kugelman W.	CSU	Reuß	CSU	Kugelman C.
2.	CSU	Hübner	CSU	Salzmann	CSU	Wiedemann
3.	CSU	Uhl	CSU	Anthuber	CSU	Bittner
4.	CSU	Roehring	CSU	Zimmermann	CSU	Schmid
5.	CSU	Dr. Bühne	CSU	Schmidt	CSU	Bittner
6.	GRÜNE	Faßnacht	GRÜNE	Daßler	GRÜNE	Fluhr
7.	GRÜNE	Schwinge-Haines	GRÜNE	Haines	GRÜNE	Fluhr
8.	GRÜNE	Rahmeier	GRÜNE	Grönninger	GRÜNE	Fluhr
9.	FW	Steinmetz-Maaz	FW	Hannemann	FW	Weiland
10.	SPD	Höhnle	SPD	Heidemann	SPD	Rindsfüßer

4. Kultur-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss						
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>1. Vertreter</i>		<i>2. Vertreter</i>	
1.	CSU	Dr. Bühne	CSU	Zimmermann	CSU	Kugelman W.
2.	CSU	Kugelman C.	CSU	Anthuber	CSU	Salzmann
3.	CSU	Bittner	CSU	Reuß	CSU	Schmid
4.	CSU	Uhl	CSU	Hübner	CSU	Schmid
5.	CSU	Wiedemann	CSU	Schmid	CSU	Roehring
6.	GRÜNE	Daßler	GRÜNE	Fluhr	GRÜNE	Rahmeier
7.	GRÜNE	Faßnacht	GRÜNE	Schwinge-Haines	GRÜNE	Rahmeier
8.	GRÜNE	Haines	GRÜNE	Grönninger	GRÜNE	Rahmeier
9.	FW	Sommer	FW	Steinmetz-Maaz	FW	Hannemann
10.	SPD	Höhnle	SPD	Heidemann	SPD	Rindsfüßer

5. Badausschuss Titania						
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>1. Vertreter</i>		<i>2. Vertreter</i>	
1.	CSU	Roehring	CSU	Anthuber	CSU	Schmid
2.	CSU	Hübner	CSU	Wiedemann	CSU	Dr. Bühne
3.	CSU	Kugelmann W.	CSU	Schmidt	CSU	Schmid
4.	CSU	Uhl	CSU	Zimmermann	CSU	Kugelmann C.
5.	CSU	Reuß	CSU	Bittner	CSU	Salzmann
6.	GRÜNE	Haines	GRÜNE	Rahmeier	GRÜNE	Faßnacht
7.	GRÜNE	Daßler	GRÜNE	Schwinge-Haines	GRÜNE	Faßnacht
8.	GRÜNE	Grönninger	GRÜNE	Fluhr	GRÜNE	Faßnacht
9.	FW	Sommer	FW	Weiland	FW	Hannemann
10.	SPD	Rindsfüßer	SPD	Höhnle	SPD	Heidemann

6. Rechnungsprüfungsausschuss						
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>1. Vertreter</i>		<i>2. Vertreter</i>	
1.	CSU	Uhl	CSU	Kugelmann C.	CSU	Anthuber
2.	CSU	Wiedemann	CSU	Hübner	CSU	Dr. Bühne
3.	CSU	Bittner	CSU	Schmidt	CSU	Roehring
4.	GRÜNE	Daßler	GRÜNE	Grönninger	GRÜNE	Rahmeier
5.	GRÜNE	Haines	GRÜNE	Fluhr	GRÜNE	Faßnacht
6.	FW	Weiland	FW	Hannemann	FW	Steinmetz-Maaz
7.	SPD	Heidemann	SPD	Rindsfüßer	SPD	Höhnle

Zur Vorsitzenden wurde StRin Uhl gewählt und zu dessen Stellvertreter StRin Heidemann.

Abwasserzweckverband Schmuttertal					
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>Vertreter</i>		
1.	CSU	Hübner	CSU	Kugelman C.	
2.	CSU	Reuß	CSU	Uhl	
3.	CSU	Zimmermann	CSU	Wiedemann	
4.	CSU	Schmidt	CSU	Schmid	
5.	CSU	Bittner	CSU	Salzmann	
6.	GRÜNE	Fluhr	GRÜNE	Kemmerling	
7.	GRÜNE	Schwinge-Haines	GRÜNE	Daßler	
8.	GRÜNE	Grönninger	GRÜNE	Haines	
9.	FW	Wilhelm	FW	Sommer	
10.	SPD	Schedel	SPD	Heidemann	

Zweckverband Wasserversorgung Loderberggruppe					
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>Vertreter</i>		
1.	CSU	Kugelman W.	CSU	Schmidt	
2.	CSU	Uhl	CSU	Bittner	
3.	GRÜNE	Rahmeier	GRÜNE	Haines	
4.	FW	Hannemann	FW	Sohr	
5.	SPD	Heidemann	SPD	Rindsfüßer	

GVZ Entwicklungsmaßnahme GmbH				
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>			
	CSU	Greiner		
1.	CSU	Kugelman W.		
2.	GRÜNE	Grönninger		

Planungsverband GVZ Raum Augsburg				
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>Vertreter</i>	
	CSU	Greiner	SPD	Höhnle
1.	CSU	Kugelman W.	CSU	Salzmann
2.	GRÜNE	Grönninger	GRÜNE	Daßler

Zweckverband GVZ Raum Augsburg				
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>Vertreter</i>	
	CSU	Greiner	SPD	Höhnle
1.	CSU	Kugelman W.	CSU	Salzmann
2.	GRÜNE	Grönninger	GRÜNE	Daßler

gKU Verkehrsüberwachung Schwaben-Mitte A.d.ö.R.				
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>Vertreter</i>	
1.	CSU	Greiner	SPD	Höhnle
2.	CSU	Kugelman W.	SPD	Rindsfüßer

Titania Neusäß Betriebsgesellschaft mbH						
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>1. Vertreter</i>		<i>2. Vertreter</i>	
1.	CSU	Roehring	CSU	Anthuber	CSU	Schmid
2.	CSU	Hübner	CSU	Wiedemann	CSU	Dr. Bühne
3.	CSU	Kugelman W.	CSU	Schmidt	CSU	Schmid
4.	CSU	Uhl	CSU	Zimmermann	CSU	Kugelman C.
5.	CSU	Reuß	CSU	Bittner	CSU	Salzmann
6.	GRÜNE	Haines	GRÜNE	Rahmeier	GRÜNE	Faßnacht
7.	GRÜNE	Daßler	GRÜNE	Schwinge-Haines	GRÜNE	Faßnacht
8.	GRÜNE	Grönninger	GRÜNE	Fluhr	GRÜNE	Faßnacht
9.	FW	Sommer	FW	Weiland	FW	Hannemann
10.	SPD	Rindsfüßer	SPD	Höhnle	SPD	Heidemann

Jugendbeirat Neusäß					
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>Vertreter</i>		
1.	CSU	Bittner	CSU	Dr. Bühne	
2.	GRÜNE	Faßnacht	GRÜNE	Rahmeier	
3.	FW	Sommer	FW	Weiland	
4.	SPD	Rindsfüßer	SPD	Höhnle	

Seniorenbeirat Neusäß					
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>Vertreter</i>		
1.	CSU	Uhl	CSU	Hübner	
2.	GRÜNE	Haines	GRÜNE	Grönninger	
3.	FW	Steinmetz-Maaz	FW	Hannemann	
4.	SPD	Heidemann	SPD	Höhnle	

Erholungsgebieteverein Augsburg –EVA–					
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>		<i>Vertreter</i>		
1.	CSU	Zimmermann	CSU	Bittner	
2.	CSU	Anthuber	GRÜNE	Schwinge-Haines	

Vorstand der Sing- und Musikschule Neusäß e.V.					
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>				
1.	CSU	Greiner			
2.	CSU	Dr. Bühne			

Finanz- und Personalausschuss der Sing- und Musikschule Neusäß e.V.					
	<i>Ordentliche Mitglieder</i>				
1.	CSU	Dr. Bühne			
2.	CSU	Kugelman C.			
3.	GRÜNE	Daßler			
4.	FW	Sommer			
5.	SPD	Langenecker			

Anlage 2

Bewirtschaftungsmaßnahmen (§ 10 Abs. 4)

Stand: 01.05.2020

1. Beschreibung

Bewirtschaftungsmaßnahmen sind Rechtshandlungen gegenüber Dritten, durch die Einnahmen oder Ausgaben der Stadt Neusäß begründet oder nach Betrag und sonstigen Bedingungen festgesetzt werden, wie insbesondere beim Abschluss von Dienst-, Werk-, Kauf-, Liefer-, Darlehens-, Miet- oder Pachtverträgen.

2. Wertgrenzen

Der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme wird durch deren voraussichtlichen Einnahme- oder Ausgabebetrag, bei wiederkehrenden Zahlungen durch die Summe der im laufenden und im anschließenden Rechnungsjahr zu erwartenden Beträge bestimmt. Bestehen über den Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme Zweifel, ist die zu erwartende oberste Wertgrenze maßgebend.

Hauptamt	7.500 €
Kulturbüro	2.500 €
Finanzverwaltung	5.000 €
Amt für öffentliche Ordnung	5.000 €
Bauamt	5.000 €

3. Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis

In der Dienstanweisung zur KommHV-Kameralistik der Stadt Neusäß (Art. 56 Abs. 2, Art. 46 Abs.1 GO, § 86 KommHV-Kameralistik) wird die Feststellungs- und Anordnungsbefugnis abschließend geregelt.